

An das Ratsmitglied
Frau Ute Krüger

08.04.2015

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage vom 31.03.2015 betr. Information zu den Wasserpreisen des Bornheimer Wasserwerkes

Sehr geehrte Frau Krüger,

Ihre kleine Anfrage vom 31.03.2015 betr. Information zu den Wasserpreisen des Bornheimer Wasserwerkes beantworte ich wie folgt:

Frage:

Handelt es sich bei der Verbrauchsgebühr um den Arbeitsbetrag?

Antwort:

Bei der „Verbrauchsgebühr“ im Informationsschreiben handelt es sich um die in der Wasserversorgungssatzung festgelegte Verbrauchsgebühr, die dem auf der Jahresrechnung aufgeführten „Arbeitsbetrag“ entspricht.

Frage:

Ist der Grundbetrag der Preis für Leitungen, Wasseruhren, etc?

Antwort:

Der „Grundbetrag“ wurde im Informationsschreiben nicht genannt.
Im „Grundbetrag“ auf der Jahresrechnung handelt es sich um die in der Wasserversorgungssatzung festgelegte Grundgebühr, die pro Jahr in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers erhoben wird

Frage:

Warum wurden im Schreiben an die Bornheimer Bürger nicht die verschiedenen Begriffe erläutert und der bzw. die „Endpreise“ (inklusive Umsatzsteuer) genannt, den bzw. die die Bürger jetzt tatsächlich für ihr Wasser zahlen müssen?

Antwort:

Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten in Satzung und Jahresrechnung wurden im Rahmen der Übernahme der Betriebsführung entsprechend der jahrelangen Praxis der vorherigen Betriebsführerin übernommen.

Für die Zukunft werden die Begriffe in der Jahresrechnung den Begriffen der Satzung angepasst sowie ausdrücklich auf die Umsatzsteuerpflicht hingewiesen und der Bruttobetrag zusätzlich angegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister